

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 65/13 B

L 1 AL 57/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 AL 90/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 31.5.2013 nicht.
- 3 Der Kläger wirft die Frage auf, wie § 77 Abs 1 S 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch alter Fassung (SGB III aF) im Lichte des § 324 SGB III aF auszulegen sei, insbesondere "ob § 324 SGB III a.F. einen allgemeinen Rechtsgedanken beinhaltet, der auch eine Heilungsmöglichkeit für eine nicht erfolgte vorherige Beratung vorsieht".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung aufwirft, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*). Denn jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.
- 5 Zwar gibt der Kläger an, die Frage sei klärungsbedürftig, weil sie bisher weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden sei und sich die Antwort auf diese Rechtsfrage auch nicht aus dem Gesetz ergebe. Sie sei ferner "klärungsbedürftig", weil das BSG in der Lage sei, sachlich über sie zu entscheiden; denn die Frage sei im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich. Abgesehen davon, dass der Kläger mit Letzterem die konkrete Klärungsfähigkeit der Frage anspricht (ohne auch diese allerdings im Einzelnen aufzuzeigen), hätte er - um deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen - ferner darlegen müssen, dass sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine ausreichenden Anhaltspunkte



für ihre Beantwortung ergeben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; Senatsbeschluss vom 7.12.2010 - B 11 AL 74/10 B - Juris RdNr 8, stRspr; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN). So hätte sich der Kläger etwa mit dem Urteil des BSG vom 3.7.2003 (B 7 AL 66/02 R - SozR 4-4300 § 77 Nr 1) auseinandersetzen müssen, in dem das BSG entschieden hat, dass das Beratungserfordernis des § 77 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III aF nicht zur Disposition der Bundesagentur für Arbeit steht (aaO, RdNr 31). Daran fehlt es.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

